

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1287/2005 der Kommission vom 4. August 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1288/2005 der Kommission vom 4. August 2005 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter aus den Philippinen versandter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse der Philippinen angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren .....</b>	<b>3</b>
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1289/2005 der Kommission vom 4. August 2005 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 408/2002 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter aus Kasachstan versandter Zinkoxide, ob als Ursprungserzeugnisse Kasachstans angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren .....</b>	<b>7</b>
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		<b>Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten</b>	
		2005/595/EG, Euratom:	
	★	<b>Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2005 zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften .....</b>	<b>11</b>
		<b>Kommission</b>	
		2005/596/EG:	
	★	<b>Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 2005 über die Zuteilung von für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geltenden Einfuhrquoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 296) .....</b>	<b>12</b>

2005/597/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. August 2005 zur Anerkennung des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen in Irland gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2911*) <sup>(1)</sup> .... 21

2005/598/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. August 2005 zum Verbot des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die von im Vereinigten Königreich vor dem 1. August 1996 geborenen oder aufgezogenen Rindern stammen, und zum Ausschluss dieser Tiere von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Kontroll- und Tilgungsmaßnahmen** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2916*) <sup>(1)</sup> ..... 22

---

**Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes** (ABL L 304 vom 30.9.2004) ..... 24



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1287/2005 DER KOMMISSION****vom 4. August 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. August 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2005

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 4. August 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	44,5
	096	41,1
	999	42,8
0707 00 05	052	65,8
	096	39,7
	999	52,8
0709 90 70	052	43,4
	999	43,4
0805 50 10	382	67,4
	388	56,6
	524	81,1
	528	68,1
	999	68,3
0806 10 10	052	104,8
	220	81,8
	624	135,4
	999	107,3
0808 10 80	388	79,8
	400	66,6
	508	67,4
	512	62,2
	528	73,3
	720	73,9
	804	71,2
	999	70,6
0808 20 50	052	108,7
	388	63,9
	512	20,3
	528	53,2
	800	50,6
	999	59,3
0809 20 95	052	306,3
	400	254,5
	404	254,5
	999	271,8
0809 30 10, 0809 30 90	052	111,6
	999	111,6
0809 40 05	094	49,8
	624	63,8
	999	56,8

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1288/2005 DER KOMMISSION

vom 4. August 2005

**zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter aus den Philippinen versandter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse der Philippinen angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absätze 3 und 5,

nach Anhörung des beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### A. ANTRAG

- (1) Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China.
- (2) Der Antrag wurde am 23. Juni 2005 vom „Defence Committee of the Steel Butt-Welding Fittings Industry of the European Union“ im Namen von vier Gemeinschaftsherstellern gestellt.

### B. WARE

- (3) Bei der mutmaßlich von der Umgehung betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger, zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken mit Ursprung in der Volksrepublik China, die normalerweise den KN-Codes ex 7307 93 11, ex 7307 93 19, ex 7307 99 30 und ex 7307 99 90 zugewiesen werden, (nachstehend „betroffene Ware“ genannt). Diese Codes werden nur informationshalber angegeben.
- (4) Bei der Ware, die Gegenstand dieser Untersuchung ist, handelt es sich um aus den Philippinen versandte Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen

oder Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger, zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken (nachstehend „untersuchte Ware“ genannt), die normalerweise demselben KN-Code zugewiesen werden wie die betroffene Ware.

### C. GELTENDE MASSNAHMEN

- (5) Bei den derzeit geltenden und möglicherweise umgangebenen Maßnahmen handelt es sich um die mit der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 des Rates <sup>(2)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2212/2003 <sup>(3)</sup>, eingeführten Antidumpingzölle.

### D. GRÜNDE FÜR DIE UNTERSUCHUNG

- (6) Der Antrag enthält ausreichende Anscheinsbeweise dafür, dass die Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Umladung bestimmter Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl auf den Philippinen und falsche Ursprungserklärung umgangen werden.
- (7) Es wurden folgende Beweise übermittelt:

Aus dem Antrag geht hervor, dass sich das Handelsgefüge der Ausfuhren aus der Volksrepublik China und den Philippinen in die Gemeinschaft nach der Einführung der Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware erheblich verändert hat und dass es für diese Veränderung außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder Rechtfertigung gibt. Diese Veränderung des Handelsgefüges ist dem Anschein nach auf die Umladung von bestimmten Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf den Philippinen mit falschen Ursprungserklärung zurückzuführen.

Darüber hinaus enthält der Antrag hinreichende Anscheinsbeweise dafür, dass die Abhilfewirkung der gegenüber der betroffenen Ware geltenden Ausgleichsmaßnahmen durch die Menge untergraben wird. Dem Anschein nach sind bedeutende Mengen von Einfuhren bestimmter Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus den Philippinen an die Stelle der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China getreten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (AbL. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 6.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 3.

Ferner liegen hinreichende Anscheinsbeweise dafür vor, dass die Preise bestimmter Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke im Vergleich zu dem ursprünglich für die betroffene Ware ermittelten Normalwert gedumpt sind.

Sollten im Verlauf der Untersuchung neben der Umladung auf den Philippinen und der falschen Ursprungserklärung noch andere Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 der Grundverordnung festgestellt werden, kann sich die Untersuchung auch auf diese Praktiken erstrecken.

#### E. VERFAHREN

- (8) Aus den vorstehenden Gründen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Beweise ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 13 der Grundverordnung zu rechtfertigen und die aus den Philippinen versandten Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, ob als Ursprungerzeugnisse der Philippinen angemeldet oder nicht, gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich zu erfassen.

##### a) Fragebogen

- (9) Um die von ihr für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen, wird die Kommission den Ausführem/Herstellern und ihren Verbänden auf den Philippinen, den Ausführem/Herstellern und ihren Verbänden in der Volksrepublik China und den Einführem und ihren Verbänden in der Gemeinschaft, die an der Untersuchung mitarbeiteten, die zu den geltenden Maßnahmen führte, sowie den Behörden der Volksrepublik China und der Philippinen Fragebogen zusenden. Gegebenenfalls werden auch Informationen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eingeholt.

- (10) Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, umgehend und innerhalb der in Artikel 3 genannten Frist bei der Kommission nachzufragen, ob sie in dem Antrag genannt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten sie innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern, da die in Artikel 3 Absatz 2 gesetzte Frist für alle interessierten Parteien gilt.

- (11) Die Behörden der Volksrepublik China und der Philippinen werden über die Einleitung der Untersuchung unterrichtet.

##### b) Einholung von Informationen und Anhörungen

- (12) Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen. Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schrift-

lich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

##### c) Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen

- (13) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung können Einfuhren der untersuchten Ware von der zollamtlichen Erfassung oder von den Maßnahmen befreit werden, wenn die Einfuhr keine Umgehung darstellt.
- (14) Da die mutmaßliche Umgehung außerhalb der Gemeinschaft stattfindet, können gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung Hersteller der betroffenen Ware, die nachweisen können, dass sie nicht mit einem Hersteller verbunden sind, der den geltenden Maßnahmen unterliegt, und für die festgestellt wurde, dass sie nicht an den Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung beteiligt sind, von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen befreit werden. Hersteller, die eine Befreiung erwirken möchten, sollten innerhalb der in Artikel 3 Absatz 3 gesetzten Frist einen durch entsprechende Beweise belegten Antrag stellen.

#### F. REGISTRIERUNG

- (15) Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung sollten die Einfuhren der untersuchten Ware zollamtlich erfasst werden, damit in dem Fall, in dem bei der Untersuchung eine Umgehung festgestellt wird, rückwirkend vom Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung auf die aus den Philippinen versandten Einfuhren Antidumpingzölle in entsprechender Höhe erhoben werden können.

#### G. FRISTEN

- (16) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollten Fristen festgesetzt werden, innerhalb deren

— interessierte Parteien sich bei der Kommission selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und Antworten auf den Fragebogen oder sonstige Informationen übermitteln können, die im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt werden sollen;

— Hersteller auf den Philippinen eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen beantragen können;

— interessierte Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.

- (17) Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der in Artikel 3 genannten Frist selbst meldet.

## H. NICHTMITARBEIT

- (18) Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (19) Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und gemäß Artikel 18 der Grundverordnung können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Es wird eine Untersuchung gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingeleitet, um festzustellen, ob durch die aus den Philippinen versandten Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger, zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken, die unter die KN-Codes ex 7307 93 11 (TARIC-Code 7307 93 11 95), ex 7307 93 19 (TARIC-Code 7307 93 19 95), ex 7307 99 30 (TARIC-Code 7307 99 30 95) und ex 7307 99 90 (TARIC-Code 7307 99 90 95) fallen, als Ursprungserzeugnisse der Philippinen angemeldet oder nicht, in die Gemeinschaft die mit der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 eingeführten Maßnahmen umgangen werden.

## Artikel 2

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Einfuhren in die Gemeinschaft zollamtlich zu erfassen.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die Kommission kann die Zollbehörden per Verordnung anweisen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Waren in die Gemeinschaft einzustellen, die von Ausfuhrern hergestellt

werden, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung beantragt haben und für die festgestellt wurde, dass sie die Antidumpingzölle nicht umgehen.

## Artikel 3

(1) Die Fragebogen sind bei der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* anzufordern.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen interessierte Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

(3) Hersteller auf den Philippinen, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen beantragen wollen, sollten innerhalb derselben Frist von 40 Tagen einen durch entsprechende Beweise belegten Antrag stellen.

(4) Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

(5) Alle sachdienlichen Informationen, Anträge auf Anhörung oder Anforderungen eines Fragebogens sowie alle Anträge auf Befreiung sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummern der interessierten Partei zu übermitteln. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Verordnung angeforderten Informationen, der Antworten auf den Fragebogen und aller Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“<sup>(1)</sup> tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäischen Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion B  
Büro: J-79 5/16  
B-1049 Brüssel  
Fax (+322) 295 65 05.

<sup>(1)</sup> Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2005

*Für die Kommission*  
Peter MANDELSON  
*Mitglied der Kommission*

---



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1289/2005 DER KOMMISSION****vom 4. August 2005**

**zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 408/2002 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter aus Kasachstan versandter Zinkoxide, ob als Ursprungserzeugnisse Kasachstans angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

**C. GELTENDE MASSNAHMEN**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absätze 3 und 5,

nach Anhörung des beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. ANTRAG**

- (1) Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von bestimmten Zinkoxiden mit Ursprung in der Volksrepublik China.
- (2) Der Antrag wurde am 27. Juni 2005 von Eurometaux im Namen von Herstellern gestellt, auf die mit über 45 % ein erheblicher Anteil der Gemeinschaftsproduktion bestimmter Zinkoxide entfällt.

**B. WARE**

- (3) Bei der mutmaßlich von der Umgehung betroffenen Ware handelt es sich um Zinkoxid (chemische Formel: ZnO) mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr mit Ursprung in der Volksrepublik China, das normalerweise dem KN-Code 2817 00 00 zugewiesen wird (nachstehend „betroffene Ware“ genannt). Dieser Code wird nur informationshalber angegeben.
- (4) Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um aus Kasachstan versandtes Zinkoxid (ZnO) mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr (nachstehend „untersuchte Ware“ genannt), das normalerweise denselben KN-Codes zugewiesen wird wie die betroffene Ware.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (AbL. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

- (5) Bei den derzeit geltenden und möglicherweise umgange-  
nen Maßnahmen handelt es sich um Antidumpingmaß-  
nahmen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 408/2002 <sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1623/2003 <sup>(3)</sup>, eingeführt wurden.

**D. GRÜNDE FÜR DIE UNTERSUCHUNG**

- (6) Der Antrag enthält ausreichende Anscheinsbeweise dafür,  
dass die gegenüber den Einfuhren bestimmter Zinkoxide  
mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden Anti-  
dumpingmaßnahmen durch Umladung bestimmter  
Zinkoxide in Kasachstan umgangen werden.

- (7) Es wurden folgende Beweise übermittelt:

Aus dem Antrag geht hervor, dass sich das Handelsge-  
füge der Ausfuhren aus der Volksrepublik China und  
Kasachstan in die Gemeinschaft nach der Einführung  
der Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware erheb-  
lich verändert hat und dass es für diese Veränderung  
außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Be-  
gründung oder Rechtfertigung gibt. Diese Veränderung  
des Handelsgefüges scheint auf die Umladung bestimmter  
Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China in  
Kasachstan zurückzuführen zu sein.

Ferner enthält der Antrag hinreichende Anscheinsbeweise  
dafür, dass die Abhilfewirkung der geltenden Antidum-  
pingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffe-  
nen Ware in Bezug auf Menge und Preis untergraben  
wird. Dem Anschein nach sind bedeutende Mengen  
von Einfuhren bestimmter Zinkoxide aus Kasachstan an  
die Stelle der Einfuhren der betroffenen Ware getreten.

Schließlich enthält der Antrag ausreichende Anscheinsbe-  
weise dafür, dass die Preise bestimmter Zinkoxide im  
Vergleich zu dem ursprünglich für bestimmte Zinkoxide  
ermittelten Normalwert gedummt sind.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 232 vom 18.9.2003, S. 1.

Sollten im Verlauf der Untersuchung neben der Umladung in Kasachstan noch andere Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 der Grundverordnung festgestellt werden, kann sich die Untersuchung auch auf diese Praktiken erstrecken.

#### E. VERFAHREN

- (8) Aus den vorstehenden Gründen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Beweise ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 13 der Grundverordnung zu rechtfertigen und die aus Kasachstan versandten Einfuhren bestimmter Zinkoxide, ob als Ursprungserzeugnisse Kasachstans angemeldet oder nicht, gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich zu erfassen.

##### a) Fragebogen

- (9) Um die von ihr für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen, wird die Kommission den Ausführern/Herstellern und ihren Verbänden in Kasachstan, den Ausführern/Herstellern und ihren Verbänden in der Volksrepublik China und den Einführern und ihren Verbänden in der Gemeinschaft, die an der Untersuchung mitarbeiteten, die zu den geltenden Maßnahmen führte, sowie den Behörden der Volksrepublik China und Kasachstans Fragebogen zusenden. Gegebenenfalls werden auch Informationen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eingeholt.
- (10) Alle interessierten Parteien sollten umgehend und innerhalb der in Artikel 3 gesetzten Frist bei der Kommission nachfragen, ob sie in dem Antrag genannt sind und gegebenenfalls innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern, da die in Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung gesetzte Frist für alle interessierten Parteien gilt.

- (11) Die Behörden der Volksrepublik China und Kasachstans werden von der Einleitung der Untersuchung in Kenntnis gesetzt.

##### b) Einholung von Auskünften und Anhörungen

- (12) Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen. Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

##### c) Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen

- (13) Da die mutmaßliche Umgehung außerhalb der Gemeinschaft stattfindet, können gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung Hersteller der betroffenen Ware, die nachweisen können, dass sie nicht mit einem Hersteller verbunden sind, der den geltenden Maßnahmen unter-

liegt, und für die festgestellt wurde, dass sie nicht an den Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung beteiligt sind, von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen befreit werden. Hersteller, die eine Befreiung erwirken möchten, sollten innerhalb der in Artikel 3 Absatz 3 gesetzten Frist einen durch entsprechende Beweise belegten Antrag stellen.

- (14) Angesichts der Tatsache, dass eine Befreiung nur Unternehmen erhalten können, denen individuelle Behandlung gewährt werden kann, sollten Hersteller, die eine Befreiung erhalten möchten nachweisen, dass sie die in Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung dargelegten Kriterien für die individuelle Behandlung erfüllen. Entsprechende ordnungsgemäß begründete Anträge sind innerhalb der in Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung gesetzten Frist auf der Grundlage des von der Kommission zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu stellen.

- (15) Sollten im Verlauf der Untersuchung neben der Umladung in Kasachstan noch andere Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 der Grundverordnung festgestellt werden, kann sich die Untersuchung, wie bereits oben dargelegt, auch auf diese Praktiken erstrecken. Im Falle der Feststellung von Montagepraktiken wäre es notwendig, diese einer Untersuchung gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung zu unterziehen, um festzustellen, ob das Unternehmen, das die Befreiung beantragt hat, unter marktwirtschaftlichen Bedingungen arbeitet, d. h., ob es die Anforderungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllt. Entsprechende ordnungsgemäß begründete Anträge sind innerhalb der in Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung gesetzten Frist auf der Grundlage des von der Kommission zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu stellen.

#### F. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (16) Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung sollten die Einfuhren der untersuchten Ware zollamtlich erfasst werden, damit in dem Fall, in dem bei der Untersuchung eine Umgehung festgestellt wird, rückwirkend vom Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung auf die aus Kasachstan versandten Einfuhren bestimmter Zinkoxide Antidumpingzölle in entsprechender Höhe erhoben werden können.

#### G. FRISTEN

- (17) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollten Fristen festgesetzt werden, innerhalb deren

— interessierte Parteien sich bei der Kommission selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und Antworten auf den Fragebogen oder sonstige Informationen übermitteln können, die im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt werden sollen;

— Hersteller in Kasachstan eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder den Maßnahmen beantragen und anhand der entsprechenden Formulare i einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf individuelle Behandlung gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung stellen und ii den Nachweis erbringen können, dass ihr Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen arbeitet, d. h. dass es die in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung aufgeführten Kriterien erfüllt; der letztgenannte Nachweis muss nur von Unternehmen erbracht werden, die an Montagevorgängen beteiligt sind;

— interessierte Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.

(18) Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der in Artikel 3 genannten Frist selbst meldet.

#### H. NICHTMITARBEIT

(19) Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermitteln sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

(20) Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Es wird eine Untersuchung gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingeleitet, um festzustellen, ob mit bestimmten aus Kasachstan versandten und in die Gemeinschaft eingeführten Zinkoxiden (chemische Formel: ZnO) mit

einer Reinheit von 93 GHT oder mehr des KN-Codes 2817 10 00 (TARIC-Codes 2817 00 00 13), ob als Ursprungserzeugnisse Kasachstans angemeldet oder nicht, die mit der Verordnung (EG) Nr. 408/2002 des Rates eingeführten Maßnahmen umgangen werden.

#### Artikel 2

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren in die Gemeinschaft zollamtlich zu erfassen.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die Kommission kann die Zollbehörden per Verordnung anweisen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Waren in die Gemeinschaft einzustellen, die von Ausführern hergestellt werden, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung beantragt haben und für die festgestellt wurde, dass sie die Antidumpingzölle nicht umgehen.

#### Artikel 3

(1) Die Fragebogen und anderen Antragsformulare sind bei der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* anzufordern.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen interessierte Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

(3) Hersteller in Kasachstan, die von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen befreit zu werden wünschen, müssen innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen durch entsprechende Beweise belegten Antrag stellen. Begründete Anträge auf individuelle Behandlung und, gegebenenfalls, Nachweise, dass das Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen arbeitet, sind ebenfalls innerhalb dieser Frist von 40 Tagen einzureichen.

(4) Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können interessierte Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

(5) Alle sachdienlichen Informationen, Anträge auf Anhörung oder Anforderungen eines Fragebogens sowie alle Anträge auf Befreiung sind von den interessierten Parteien schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummern zu übermitteln. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Verordnung angeforderten Informationen, der Antworten auf den Fragebogen und aller Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“<sup>(1)</sup> tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion B  
Büro: J-79 5/16  
B-1049 Brüssel  
Fax (322) 295 65 05.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2005

*Für die Kommission*  
Peter MANDELSON  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

### BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 20. Juli 2005

zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(2005/595/EG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 223,  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139,  
in Erwägung des nachstehenden Grundes:

Nach den Artikeln 5 und 7 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes und aufgrund des Ausscheidens von Herrn Claus GULMANN sollte für die Dauer von dessen verbleibender Amtszeit ein Richter ernannt werden —

BESCHLIESSEN:

#### *Artikel 1*

Herr Lars BAY LARSEN wird für die Zeit vom Tage seiner Vereidigung bis zum 6. Oktober 2009 zum Richter beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2005.

*Der Präsident*

J. GRANT

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 2005

**über die Zuteilung von für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geltenden Einfuhrquoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 296)*

**(Nur der deutsche, englische, estnische, finnische, französische, griechische, italienische, lettische, litauische, niederländische, polnische, portugiesische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und der ungarische Text sind verbindlich)**

(2005/596/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die mengenmäßigen Beschränkungen für das Inverkehrbringen geregelter Stoffe in der Gemeinschaft sind in Artikel 4 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 festgelegt.

(2) In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 wird der berechnete Umfang Methylbromid festgesetzt, den Hersteller und Einführer vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 und während jedes darauf folgenden Zeitraums von 12 Monaten in den Verkehr bringen oder selbst verwenden dürfen.

(3) Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 enthält Festlegungen zum berechneten Umfang teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 in den Verkehr bringen oder selbst verwenden dürfen.

(4) Die Kommission hat eine Bekanntmachung für EG-Importeure von geregelten Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen <sup>(2)</sup>, veröffentlicht und daraufhin Erklärungen über beabsichtigte Einfuhren im Jahr 2004 erhalten. Sie hat eine weitere Bekanntmachung <sup>(3)</sup> für die zehn am 1. Mai 2004 beitretenden neuen Mitgliedstaaten veröffentlicht und Erklärungen über beabsichtigte Einfuhren für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 erhalten.

(5) Für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe steht die Zuteilung von Quoten an Hersteller und Einführer in Einklang mit der Entscheidung 2002/654/EG der Kommission vom 12. August 2002 zur Festlegung einer Regelung für die Zuteilung von Quoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe an Hersteller und Einführer für die Jahre 2003 bis 2009 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2077/2004 der Kommission (ABl. L 359 vom 4.12.2004, S. 28).

<sup>(2)</sup> ABl. C 162 vom 11.7.2003, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. C 133 vom 11.5.2004, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. L 220 vom 15.8.2002, S. 59.

- (6) Die Entscheidung 2004/176/EG der Kommission vom 20. Januar 2004 über die Zuteilung von Einfuhrquoten für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für geregelte Stoffe, die unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, fallen <sup>(1)</sup>, sollte geändert werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass aufgrund des am 1. Mai 2004 vollzogenen Beitritts von zehn neuen Mitgliedstaaten die mengenmäßigen Beschränkungen im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (geändert durch die Beitrittsakte von 2003 <sup>(2)</sup>) heraufgesetzt wurden. Dieser zusätzliche Umfang geregelter Stoffe, die in Verkehr gebracht werden dürfen, muss zugeteilt werden.
- (7) Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz sollte deshalb die Entscheidung 2004/176/EG ersetzt werden. Aufgrund der Erfahrungen mit dieser Entscheidung und mit den darauf beruhenden Lizenzen sollte die vorliegende Entscheidung ab dem 1. Mai 2004 gelten, um sicherzustellen, dass die betreffenden Unternehmen und Nutzer das Lizenzverfahren weiterhin rechtzeitig in Anspruch nehmen können.
- (8) Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 festgelegte Menge geregelter Stoffe der Gruppe I (Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115) und der Gruppe II (andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 4 860 000,00 Kilogramm, gewichtet nach dem Ozonabbaupotenzial („ODP-Kilogramm“).
- (2) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 festgelegte Menge geregelter Stoffe der Gruppe III (Halone), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 54 350 000,00 ODP-kg.
- (3) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 festgelegte Menge des geregelten Stoffes der Gruppe IV (Tetrachlorkohlenstoff), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 9 621 160,00 ODP-kg.

<sup>(1)</sup> ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 57.

<sup>(2)</sup> ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 710.

- (4) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 festgelegte Menge des geregelten Stoffes der Gruppe V (1,1,1-Trichlorethan), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 550 060,00 ODP-kg.
- (5) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 festgelegte Menge des geregelten Stoffes der Gruppe VI (Methylbromid), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 4 629 950,61 ODP-kg.
- (6) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 festgelegte Menge geregelter Stoffe der Gruppe VIII (teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 2 552 968,89 ODP-kg.
- (7) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 festgelegte Menge des geregelten Stoffes der Gruppe IX (Chlorbrommethan), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 114 612,00 ODP-kg.

#### Artikel 2

- (1) Die Einfuhrquoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für die Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 sowie für andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe werden den in Anhang I dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.
- (2) Die Einfuhrquoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Halone werden den in Anhang II dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.
- (3) Die Einfuhrquoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Tetrachlorkohlenstoff werden den in Anhang III dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.
- (4) Die Einfuhrquoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für 1,1,1-Trichlorethan werden den in Anhang IV dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.
- (5) Die Einfuhrquoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Methylbromid werden den in Anhang V dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(6) Die Einfuhrquoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe werden den in Anhang VI dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

Alfa Agricultural Supplies S.A.  
73, Ethnikis Antistaseos str.  
GR-152 31 Halandri, Athens

(7) Die Einfuhrquoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Chlorbrommethan werden den in Anhang VII dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

Arch Chemicals NV  
Keetberglaan 1A  
Haven 1061  
B-2070 Zwijndrecht

(8) Die Einfuhrquoten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für die Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe, teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan sind in Anhang VIII dieser Entscheidung festgelegt.

Arkema & Arkema Quimica SA  
Cours Michelet — La Défense 10  
F-92091 Paris-La Défense

Asahi Glass Europe BV  
World Trade Center  
Strawinskylaan 1525  
1077 XX Amsterdam  
Nederland

#### Artikel 3

Die Entscheidung 2004/176/EG wird aufgehoben.

Avantec SA  
Bld Henri-Cahn  
BP 27  
F-94363 Bry-sur-Marne Cedex

Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf die vorliegende Entscheidung.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet:

BaySystems Iberia  
C/ Pau Clarís 196  
E-08037 Barcelona

Agropest S.A.  
ul. Górnicza 12/14  
PL-91-765 Łódź

Biochem Iberica  
Químicos Agrícolas e Industriais, Lda  
Estrada M. 502 — Apartado 250  
Atalaia  
P-2870-901 Montijo

Agroquímicos de Levante SA  
Poligono Industrial Castilla  
Calle Vial nº 5 s/n  
E-46380 Cheste (Valencia)

Boc Gazy  
ul. Pory 59  
PL-02-757 Warszawa

Albemarle Chemicals  
Étang de la Gaffette  
Boulevard Maritime  
BP 28  
F-13521 Port-de-Bouc

Calorie SA  
503, rue Hélène-Boucher  
ZI Buc — BP 33  
F-78534 Buc Cedex

Albemarle Europe SPRL  
Parc scientifique Einstein  
Rue du Bosquet 9  
B-1348 Louvain-La-Neuve

Caraïbes Froid SARL  
BP 6033  
Sainte-Thérèse, route du Lamentin  
F-97219 Fort-de-France, Martinique

Alcobre SA  
C/Luis I, Nave 6-B  
Poligono Industrial Vallecás  
E-28031 Madrid

Cleanaway Ltd  
Airborne Close, Leigh-on-Sea  
Essex SS9 4EL  
United Kingdom

Desautel SAS (FR)  
Parc d'entreprises — BP 9  
F-01121 Montluel Cedex



DuPont de Nemours (Nederland) BV  
Baanhoekweg 22  
Postbus 145  
3300 AC Dordrecht  
Nederland

Empor d.o.o.  
Leskoškova 9a  
1000 Ljubljana  
Slovenia

Etis d.o.o.  
Tržaška 333  
1111 Ljubljana  
Slovenia

Eurobrom BV  
Postbus 158  
2280 AD Rijswijk  
Nederland

Fenner-Dunlop BV  
Oliemolenstraat 2  
9203 ZN Drachten  
Nederland

G.A.L Cycle-Air Ltd  
3, Sinopis Str., Strovolos  
P.O. Box 28385, Nicosia  
Cyprus

Galco SA  
Avenue Carton de Wiart 79  
B-1090 Bruxelles

Galex SA  
BP 128  
F-13321 Marseille Cedex 16

Great Lakes Chemical (Europe) Ltd  
Halebank, Widnes  
Cheshire WA8 8NS  
United Kingdom

Guido Tazzetti & Co. SpA  
Strada Settimo, 266  
I-10156 Torino

Harp International Ltd  
Gellihirion Industrial Estate  
Rhondda Cynon Taff  
Pontypridd CF37 5SX  
United Kingdom

Honeywell Fluorine Products Europe BV  
Kempenweg 90  
Postbus 264  
6000 AG Weert  
Nederland

HUNC — Halon Users National Consortium  
PO Box 111  
Petersfields Hants GU31 4PL  
United Kingdom

Ineos Fluor Ltd  
PO Box 13, The Heath  
Runcorn, Cheshire WA7 4QF  
United Kingdom

Laboratorios Miret SA (LAMIRSA)  
Geminis 4, Pol. Ind. Can Parellada  
E-08228 Les Fonts de Terrassa  
Barcelona

Linde Gaz Polska  
ul. J. Lea 112  
PL-30-133 Kraków

Matero  
P.O. Box 51744  
3508 Limassol Cyprus

Mebrom NV  
Assenedestraat 4  
B-9940 Rieme Ertvelde

Phosphoric Fertilizers Industry S.A.  
Thessaloniki Plant, P.O. Box 10183  
GR-54110 Thessaloniki

Prodex-System  
ul. Artemidy 24  
PL-01-497 Warszawa

P.U.P.H. SOLFUM Sp. z o.o.  
ul. Wojska Polskiego 83  
PL-91-755 Łódź

PW Gaztech  
ul. Kopernika 5  
PL-11-200 Bartoszyce

Refrigerant Products Ltd  
N9 Central Park Estate  
Westinghouse Road  
Trafford Park  
Manchester M17 1PG  
United Kingdom

Rhodia Organique Fine Ltd  
PO Box 46  
St Andrews Road, Avonmouth  
Bristol BS11 9YF  
United Kingdom

Sigma Aldrich Chemie GmbH  
Kappelweg 1  
D-91625 Schnelldorf

Sigma Aldrich Chimie SARL  
80, rue de Luzais  
L'isle d'abeau Chesnes  
F-38297 Saint-Quentin Fallavier

Sigma Aldrich Company Ltd  
The Old Brickyard  
New Road  
Gillingham SP8 4XT  
United Kingdom

SJB Chemical Products BV  
Wellerondom 11  
Postbus 253  
3230 AG Brielle  
Nederland

Solquimia Iberia, SL  
C/Duque de Alba Nº 3, 1º  
E-28012 Madrid

Solvay Fluor und Derivate GmbH  
Hans-Böckler-Allee 20  
D-30173 Hannover

Solvay Solexis SpA  
Viale Lombardia, 20  
I-20021 Bollate (MI)

Syngenta Crop Protection  
Surrey Research Park  
Guildford  
Surrey GU2 7YH  
United Kingdom

Synthesia Española SA  
Conde Borrell, 62  
E-08015 Barcelona

Synthomer Ltd  
Templefields, Central Road  
Harlow  
Essex CM20 2BH  
United Kingdom

Termo-Schiessl  
ul. Raszyńska 13  
PL-05-500 Piaseczno

Universal Chemistry & Technology SpA  
Viale A. Filippetti, 20  
I-20122 Milano

Wigmors  
ul. Irysowa 5  
PL-51-117 Wrocław

*Artikel 5*

Diese Entscheidung gilt vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Dezember 2004.

Brüssel, den 20. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Stavros DIMAS  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

**GRUPPEN I UND II**

Einfuhrquoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer der vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 und anderer vollhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verwendung als Ausgangsstoffe und zur Vernichtung.

**Unternehmen**

Cleanaway Ltd (UK)  
Honeywell Fluorine Products (NL)  
Solvay Fluor GmbH (DE)  
Syngenta Crop Protection (UK)

## ANHANG II

**GRUPPE III**

Einfuhrquoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer von Halonen zur Vernichtung.

**Unternehmen**

Cleanaway Ltd (UK)  
Desautel SAS (FR)  
HUNC — Halon Users National Consortium (UK)

## ANHANG III

**GRUPPE IV**

Einfuhrquoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer von Tetrachlorkohlenstoff zur Verwendung als Ausgangsstoff und zur Vernichtung.

**Unternehmen**

Cleanaway Ltd (UK)  
Fenner-Dunlop BV (NL)  
Honeywell Fluorine Products (NL)  
Ineos Fluor Ltd (UK)  
Phosphoric Fertilisers Industry (EL)  
Synthomer (UK)

## ANHANG IV

**GRUPPE V**

Einfuhrquoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer von 1,1,1-Trichlorethan zur Verwendung als Ausgangsstoff und zur Vernichtung.

**Unternehmen**

Arch Chemicals (B)  
Arkema & Arkema Quimica (FR)  
Cleanaway Ltd (UK)

## ANHANG V

**GRUPPE VI**

Einfuhrquoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer von Methylbromid für Quarantäne und die Behandlung vor dem Transport, für andere Verwendungen als für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport sowie zur Verwendung als Ausgangsstoff und zur Vernichtung.

**Unternehmen**

Agropest (PL)  
Agroquímicos de Levante (ES)  
Albemarle Europe (B)  
Alfa Agricultural Supplies (EL)  
Albemarle Chemicals (FR)  
Biochem Iberica (PT)  
Cleanaway Ltd (UK)  
Eurobrom BV (NL)  
Great Lakes Chemical (UK)  
Mebrom NV (B)  
P.U.P.H. SOLFUM Sp. z o.o. (PL)  
Sigma Aldrich Chemie GmbH (DE)

## ANHANG VI

**GRUPPE VIII**

Einfuhrquoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 und in Einklang mit der Entscheidung 2002/654/EG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Hersteller und Einführer von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zur Verwendung als Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, für die Aufarbeitung, zur Vernichtung und für andere gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zulässige Verwendungszwecke.

**Hersteller**

Arkema & Arkema Quimica (FR)  
DuPont de Nemours (NL)  
Honeywell Fluorine Products (NL)  
Ineos Fluor Ltd (UK)  
Rhodia Organique (UK)  
Solvay Fluor GmbH (DE)  
Solvay Solexis SpA (IT)

**Einführer**

Alcobre (ES)  
Asahi Glass (NL)  
Avantec SA (FR)  
Boc Gazy (PL)  
BaySystems Iberia (ES)  
Calorie SA (FR)  
Caraïbes Froid SARL (FR)  
Etis d.o.o. (SI)  
Empor d.o.o. (SI)  
Galco S.A. (B)  
Galex S.A. (FR)  
Guido Tazzetti (IT)  
HARP International (UK)  
Linde Gaz Polska (PL)  
Matero (CY)  
Mebrom (B)  
Prodex-System (PL)  
PW Gaztech (PL)  
Refrigerant Products (UK)  
Sigma Aldrich Chimie (FR)  
Sigma Aldrich Company (UK)  
SJB Chemical Products (NL)  
Solquimia Iberia, SL (ES)  
Synthesia Española (ES)  
Termo-Schiessl (PL)  
Universal Chemistry & Technology (IT)  
Wigmors (PL)

## ANHANG VII

**GRUPPE IX**

Einfuhrquoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer von Chlorbrommethan für die Verwendung als Ausgangsstoff.

**Unternehmen**

Eurobrom BV (NL)

Laboratorios Miret SA (LAMIRSA) (ES)

Sigma Aldrich Chemie GmbH (DE)

## ANHANG VIII

(Dieser Anhang wird nicht veröffentlicht, da er vertrauliche Geschäftsinformationen enthält.)

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. August 2005

## zur Anerkennung des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen in Irland gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2911)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/597/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständige Behörde Irlands hat einen Antrag auf Anerkennung des in diesem Mitgliedstaat angewendeten Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen zusammen mit zweckdienlichen Unterlagen eingereicht.
- (2) Im Anschluss an eine Veterinärinspektion der Kommission in Irland wurde das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen von Kommissionssachverständigen als voll einsatzfähig erklärt, sofern bestimmte Verpflichtungen eingehalten werden.
- (3) Irland hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um zum 9. Juli 2005 die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 zu gewährleisten.
- (4) Die zuständige Behörde hat geeignete Kontrollen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Anwendung des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen zu überprüfen.
- (5) Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen in Irland ist daher zu genehmigen, so dass die zweite Kennzeichnung — außer bei Tieren im innerge-

meinschaftlichen Handel — durch dieses System ersetzt werden kann.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das von Irland angewendete System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 wird als zum 9. Juli 2005 voll einsatzfähig anerkannt.

*Artikel 2*

Unbeschadet der gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 festzulegenden Bestimmungen führt die zuständige Behörde alljährlich angemessene Vor-Ort-Kontrollen durch, um die Einhaltung der Anforderungen bezüglich der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen durch die Tierhalter zu überprüfen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 2. August 2005

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. August 2005

### zum Verbot des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die von im Vereinigten Königreich vor dem 1. August 1996 geborenen oder aufgezogenen Rindern stammen, und zum Ausschluss dieser Tiere von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Kontroll- und Tilgungsmaßnahmen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2916)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/598/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 5, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Gremiums für biologische Gefahren der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 21. April 2004 hinsichtlich der wissenschaftlichen Begründung von Änderungsvorschlägen für die geburtsdatenorientierte Ausfuhrregelung (Data Based Export Scheme, DBES) und die Dreißig-Monats-Regelung (OTM scheme) des Vereinigten Königreichs kommt zu dem Schluss, dass Rinder, die im Vereinigten Königreich vor dem 1. August 1996 geboren oder aufgezogen wurden, aufgrund der höheren Inzidenz der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) in dieser Klasse von der Lebens- und Futtermittelkette ausgeschlossen werden sollten. In Bezug auf Rinder, die nach diesem Datum geboren wurden, kommt die Stellungnahme zu dem Schluss, dass das BSE-Risiko für die Verbraucher mit demjenigen anderer Mitgliedstaaten vergleichbar ist. Seit dem 1. August 1996 ist die Verfütterung von Säugetiermehl an Nutztiere im Vereinigten Königreich generell verboten.
- (2) Unter diesen Umständen ist es angebracht, das Inverkehrbringen aller Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Material bestehen, das von im Vereinigten Königreich vor dem 1. August 1996 geborenen oder aufgezogenen Rindern stammt, zu verbieten und für die Beseitigung dieses Materials zu sorgen, um jegliches Risiko einer Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) auf Mensch oder Tier zu vermeiden.
- (3) Gemäß wissenschaftlicher Erkenntnisse, wonach Häute kein Risiko darstellen, sollte deren Handel keinen Bedingungen unterliegen. Daher sollte die Verwendung von Häuten dieser Tiere für die Lederherstellung zugelassen werden.
- (4) Das Inverkehrbringen von Häuten unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte<sup>(2)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 878/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich bestimmter tierischer Nebenprodukte, die als Material der Kategorien 1 und 2 eingestuft werden und für technische Verwendungszwecke bestimmt sind<sup>(3)</sup>. Da gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 keine Beschränkungen für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis gelten, sollten Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis ebenfalls von dem Verbot des Inverkehrbringens ausgenommen werden.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001 mit Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) sowie zur Änderung der Anhänge VII und XI dieser Verordnung<sup>(4)</sup> hat bestimmte Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 — insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der in Artikel 16 der letztgenannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse — im Wege einer Übergangsmaßnahme aufgehoben. Unter diesen Umständen sollte das Vermarktungsverbot für Erzeugnisse, die von vor dem 1. August 1996 im Vereinigten Königreich geborenen oder aufgezogenen Rindern stammen, bis zur Annahme und zum Inkrafttreten einer Entscheidung über den BSE-Status des Vereinigten Königreichs im Wege einer Übergangsmaßnahme erlassen werden.
- (6) Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthalten Vorschriften für Maßnahmen, die bei TSE-Verdacht und -Feststellung zur Anwendung kommen. Gemäß Artikel 13 können Mitgliedstaaten, die eine Alternativregelung umgesetzt haben, die einen gleichwertigen Schutz zu der in diesen Artikeln vorgesehenen Verbringungsperre, Kohortenkeulung und Beseitigung bietet, im Wege der Abweichung diese gleichwertigen Maßnahmen anwenden, sofern sie nach dem Ausschussverfahren gutgeheißen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/2005 der Kommission (AbL. L 46 vom 17.2.2005, S. 31).

<sup>(2)</sup> ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 416/2005 der Kommission (AbL. L 66 vom 12.3.2005, S. 10).

<sup>(3)</sup> ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 62.

<sup>(4)</sup> ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 60. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 (AbL. L 173 vom 11.7.2003, S. 6).



- (7) Am 24. Mai 2001 beantragte das Vereinigte Königreich die Anerkennung der von ihm angewandten Maßnahmen als gleichwertig zu der in Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vorgeschriebenen Verbringungsperre und Kohortenkeulung.
- (8) Am 11. Januar 2002 gab der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss eine Stellungnahme zu dem zusätzlichen Schutz ab, der durch die verschiedenartigen Keulungsregelungen im Vereinigten Königreich und in Deutschland unter den gegenwärtigen Bedingungen geboten wird. Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss erkannte an, dass die vom Vereinigten Königreich ergriffenen Maßnahmen — insbesondere das vollständige Verfütterungsverbot, die Tötung von über dreißig Monaten alten Rindern (OTM scheme) und das Verbot betreffend spezifiziertes Risikomaterial — bei konsequenter Umsetzung ein Sicherheitsniveau bieten, das durch die Tötung und Beseitigung von gefährdeten Tieren gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 kaum gesteigert werden kann.
- (9) Da außer Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis sowie präparierten Häuten, die ausschließlich für die Lederherstellung bestimmt sind, keine Erzeugnisse, die von im Vereinigten Königreich vor dem 1. August 1996 geborenen oder aufgezogenen Rindern stammen, in Verkehr gebracht werden dürfen, ist im Lichte der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vom 11. Januar 2002 davon auszugehen, dass ein System zur Beseitigung dieser Tiere am Ende ihrer Nutzung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 einen gleichwertigen Schutz wie die in Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Maßnahmen bietet. In Bezug auf gefährdete Tiere, die nach dem 31. Juli 1996 geboren wurden, sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Tilgungsmaßnahmen weiterhin zur Anwendung kommen.
- (10) Es ist daher angebracht, das Vereinigte Königreich gleichzeitig mit dem Vermarktungsverbot von den meisten in den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Kontroll- und Tilgungsanforderungen in Bezug auf Tiere, die vor dem 1. August 1996 im Vereinigten Königreich geboren oder aufgezogen wurden, zu befreien.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die vollständig oder teilweise aus Material bestehen, das von im Vereinigten Königreich vor dem 1. August 1996 geborenen oder aufgezogenen Rindern stammt (mit Ausnahme von Milch), ist untersagt.

(2) Beim Tod eines Rindes, das vor dem 1. August 1996 im Vereinigten Königreich geboren oder aufgezogen wurde, werden dessen Körperteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vollständig beseitigt.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 dürfen Häute von den in diesen Absätzen genannten Tieren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und Artikel 4 Absatz 1 sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 878/2004 für die Lederherstellung verwendet werden.

#### Artikel 2

(1) Wenn bei einem vor dem 1. August 1996 im Vereinigten Königreich geborenen oder aufgezogenen Rind ein TSE-Verdacht besteht oder TSE amtlich festgestellt wurde, wird das Vereinigte Königreich von der Verpflichtung entbunden,

- a) gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 neben den Rindern, die in den zwölf Monaten nach dem 1. August 1996 geboren wurden, auch die anderen Rinder in dem betroffenen Betrieb bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer klinischen und epidemiologischen Untersuchung unter eine amtliche Verbringungsperre zu stellen;
- b) gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und Anhang VII dieser Verordnung bei bestätigten Fällen neben den betroffenen Rindern weitere Tiere zu identifizieren und zu beseitigen.

(2) Gleichwohl müssen folgende Tiere im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 identifiziert, getötet und beseitigt werden:

- a) sofern sich die Krankheit bei einem weiblichen Tier bestätigt, all seine Nachkommen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem klinischen Einsetzen der Krankheit geboren wurden;
- b) sofern sich die Krankheit bei einem in den zwölf Monaten vor dem 1. August 1996 geborenen Tier bestätigt, alle Rinder derselben Kohorte, die nach dem 31. Juli 1996 geboren wurden.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 2. August 2005

Für die Kommission  
Markos KYPRIANOU  
Mitglied der Kommission

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 304 vom 30. September 2004)

Seite 21, Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1:

*anstatt:* „(1) So bald wie möglich nach Zuerkennung des Schutzstatus und unbeschadet des Artikels 19 Absatz 3 ...“

*muss es heißen:* „(1) So bald wie möglich nach Zuerkennung des Schutzstatus und unbeschadet des Artikels 21 Absatz 3 ...“.

Seite 21, Artikel 27 Absatz 2:

*anstatt:* „..., zu denselben Bedingungen wie Drittstaatsangehörigen mit regelmäßigem Aufenthalt ...“

*muss es heißen:* „..., zu denselben Bedingungen wie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt ...“.

---